

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für den Friedhof**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen vom 06.07.2021**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Lienen**  
**vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4

#### Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	460,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	526,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	590,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	708,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	640,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	758,00 Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	590,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	742,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	716,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	12,50 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 2 Urnen je Grab und Jahr	12,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	11,00 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung je Grab für 2 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre)	864,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.250,00 Euro

c)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr für 2 Urnen	19,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	86,00	Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten an Reihengrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13.06.1995 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,50 € je Grab und Jahr erhoben.

Von den Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12.06.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 9,50 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Verwaltungskosten
- c. Sach- und Werkstoffkosten
- d. Fremdleistungen
- e. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen

## § 6

### Bestattungsgebühren

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	477,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	577,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	633,00 Euro
d)	Erdbestattung im Rasenreihengrab mit Herrichtung des Grabes	526,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung	495,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	440,00 Euro
<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle	313,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer pro Tag	29,00 Euro

c)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung	340,00	Euro
d)	Einheitliche Grabstele gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	844,00	Euro
e)	Beschriftung Grabplatte Kolumbarium	235,00	Euro

**§ 7  
Gebühren für Ein-, Aus- und Umbettungen**

(1) Ausbettung			
a)	Erdbestattungen	1.260,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen	953,00	Euro

(2) Einbettung			
a)	Erdbestattungen	633,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen	495,00	Euro

Für weitere Leistungen gibt die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	81,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	81,00	Euro
(3)	Umschreibung von Nutzungsrechten	81,00	Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2014 in der Fassung vom 06.07.2021.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2014 in der Fassung vom 06.07.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.01.2018 außer Kraft.

Lienen, den 06.07.2021



Die Friedhofsträgerin

Daagueres Verbejeter

ch. de Haas

Marlies Spilke

(Unterschriften)